## Erben in der Patchworkfamilie (Teil II) Tilgungsleistungen - die unerwartete Zahlungspflicht

Die Praxis zeigt, dass Auseinandersetzungen zwischen den Kindern des / der Verstorbenen (nachstehend Erblasser) aus einer früheren Ehe mit dem zweiten Ehepartner häufig konfliktträchtig und in erheblichem Umfang Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Erblasser den zweiten Ehepartner zum Alleinerben eingesetzt hat. In diesem Fall nehmen die Kinder des Erblassers aus vorangegangener Beziehung wenig Rücksicht und verlangen vom zweiten Ehepartner den ihnen zustehenden Pflichtteil. Dieser bezieht sich auf das Vermögen, das der Erblasser hinterlassen hat (ordentlicher Pflichtteil), und auf Schenkungen, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten getätigt hat (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Die Pflichtteilsansprüche lösen im Regelfall einen Geldanspruch in Höhe von 1/4 des betreffenden Vermögens bzw. der Schenkungen aus. Dabei sind Schenkungen an den Ehepartner auch dann zu berücksichtigen, wenn diese länger als 10 Jahre zurückliegen, weil die Regelung der Abschmelzung in Höhe von 10% pro abgelaufenem Jahr ab Schenkungsvollzug bei Schenkungen zwischen Eheleute keine Anwendung findet.

Der Ehemann schenkt seiner zweiten Ehefrau das halbe Miteigentum eines ihm gehörenden Bauplatzes. Zur Finanzierung des Hausbaus nehmen beide ein Darlehen auf. Zins und Tilgung werden alleine vom Ehemann bestritten. Beim Tod des Ehemannes 20 Jahre später macht dessen einzige Tochter ihren Pflichtteilsanspruch geltend. Hierbei wird festgestellt:

- Wert des gesamten Hausgrundstückes € 600.000,00,
- Zinszahlungen des Ehemannes € 200.000,00.

Daraus ergeben sich die folgenden Ansprüche der Tochter:

Im Nachlass des Ehemannes befindet sich das halbe Hausgrundstück im Wert von € 300.000,00. Das löst einen Zahlungsanspruch der Tochter in Höhe von € 75.000,00 aus.

Im Vermögen der Ehefrau befindet sich das andere halbe Hausgrundstück im Wert von € 300.000,00. Diesen Anteil hat die Ehefrau geschenkt erhalten. Die Tilgungsleistungen sind in den Wert des Hausgrundstücks eingeflossen und haben dessen Wert durch den Wegfall der Darlehensschuld entsprechend erhöht. Das löst –ungeachtet der Frage des Bewertungszeitpunktes- einen weiteren Zahlungsanspruch der Tochter in Höhe von € 75.000,00 aus.

Was aber ist mit den Zinszahlungen. Diese können, je nach Laufzeit des Darlehens und der Zinshöhe, deutlich über den Tilgungsleistungen liegen. Hier betragen sie € 200.000.00, worauf € 100.000,00 auf die Ehefrau entfall-

Ihre Fachanwälte für Erbrecht LUTH UND LUTH RECHTSANWÄLTE Stuttgarter Straße 58 • 74321 Bietigheim • Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40 www.luethundlueth.de LL@luethundlueth.de

en. In dieser Höhe war die Ehefrau als Mitdarlehensnehmerin verpflichtet, sich an den Zinszahlungen hälftig zu beteiligen. Verlangt nun der Ehemann diesen Geldbetrag von seiner Ehefrau nicht, schenkt er ihr diesen Ausgleichsanspruch. Das löst einen dritten Zahlungsanspruch der Tochter in Höhe von € 25.000,00 aus. Diese Rechtslage gilt seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom

Gerettet werden kann die Ehefrau vor der Zahlung der € 75.000,00 und der € 25.000,00 nur dann, wenn es sich bei diesen Zuwendungen um keine Schenkungen, sondern ehebedingte Zuwendungen handelt, die die Rechtsprechung jedoch nur ausnahmsweise als Nicht-Schenkungen anerkennt. Hierzu zählen insbesondere Zuwendungen

- zur Altersvorsorge
- zur Erfüllung unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen
- zum Ausgleich der ehebedingt verursachten geringeren Einkommens- und Vermögensbildung des begünstigten Ehepartners, z. B. infolge von Mitarbeit in Geschäft oder Unternehmen des Zuwendenden.

Insbesondere bei der Tilgung von aufgenommenen Krediten dürfte es auf eine Gesamtbetrachtung ankommen. Wenn etwa ein Ehepartner die Tilgung eines Kredits alleine aus seinem Vermögen vornimmt, der andere Ehepartner dagegen aus seinem Vermögen die sonstigen Lebenshaltungskosten übernimmt (Nahrungsmittel, Versicherungen usw.), dann kann es sich bei der Tilgung des Kredits um die Erfüllung der gegenseitigen Unterhaltspflicht und damit um keine Schenkung handeln. Ob das aber so gesehen wird, ist eine Wertungsfrage, die letztlich ein Gericht im Einzelfall entscheidet.

Dies unter Ehepartnern offen zu lassen, also nicht zu regeln, führt zu unkalkulierbaren Risiken, weil damit Zahllasten für den überlebenden Ehepartner ausgelöst werden können, mit denen niemand gerechnet hat. Deshalb dürften häufig auch die nötigen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, um den Pflichtteil zu erfüllen, was zur Folge haben kann, dass der überlebende Ehepartner das Familienheim verkaufen muss. Dem kann nur durch klare lebzeitige Regelungen zwischen den Ehepartnern entgegengewirkt werden, um den Pflichtteil der Kinder auszuschließen bzw. zu reduzieren. Solche können beispielsweise sein:

- Schaffung eines Zugewinnausgleichsanspruchs durch einen Güterstandwechsel
- Schenkung von Grundbesitz gegen Nießbrauch und/ oder gegen Pflegeleistungen
- Vermeidung des Güterstandes der Gütertrennung.